

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.191 n Immunität von Nationalrat Walter Müller. Gesuch um Aufhebung

Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 2. Juli 2015

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2015 das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 29. Mai 2015 um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Walter Müller geprüft.

Entscheid der Kommission

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dass die Anschuldigungen gegenüber Nationalrat Walter Müller in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, und dass die Immunität nicht aufzuheben sei.

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Gerhard Pfister

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Am 29. Mai 2015 hat die Bundesanwaltschaft bei der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) ein Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Walter Müller gestellt. Gegen Nationalrat Walter Müller war eine Strafanzeige eingegangen.

Die Bundesanwaltschaft ersucht um Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) wegen Verdachts der Vorteilsannahme gemäss Artikel 322^{sexies} StGB.

Im Mai 2015 wurde publik, dass Nationalrat Walter Müller im Mai 2014 an einer viertägigen Reise nach Astana/Kasachstan teilgenommen hatte, welche ihm von kasachischer Seite bezahlt worden war. Nach bekannt werden dieser bezahlten Reise wurde Nationalrat Walter Müller von seiner Partei aufgefordert, die Reise zurück zu zahlen.

In der Anhörung der IK-N hat Nationalrat Walter Müller erklärt, dass er als Mitglied der parlamentarischen Gruppe Schweiz – Kasachstan an dieser Reise teilgenommen habe. Dabei habe er die Natur dieser Reise nicht genügend abgeklärt. Ein kasachischer Geschäftsmann sei für die Kosten der Reise aufgekommen. Er informierte die IK-N über das Programm der Reise. Weder vor noch nach dieser Reise sei er von Seite Kasachstans kontaktiert worden. Die Reisekosten von rund 3'000 CHF habe er zurückgezahlt.

2 Rechtliche Grundlagen

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, das sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung *in unmittelbarem Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht. *Verneint* die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein und das Strafverfahren kann seinen gewohnten Lauf nehmen. Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben. Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine *Interessensabwägung* vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:

- *Institutionelle Interessen:*

Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Die



Ratsmitglieder sollen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.

- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:* Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Strafverfahren abgeschlossen werden können, dies umso mehr, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Der relevante Artikel im StGB lautet:

Art. 322^{sexies} Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass die Reise nach Kasachstan in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit von Nationalrat Walter Müller steht und ist auf das Gesuch um Aufhebung der Immunität eingetreten.

Anschliessend hat die Kommission die Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats, und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung, und dem rechtsstaatlichen Interesse an der Strafverfolgung durchgeführt. Die Kommission hält fest, dass Nationalrat Walter Müller sich nicht an die Empfehlungen des Büros an die Ratsmitglieder zum Korruptionsstrafrecht vom 20. Dezember 2011 gehalten hat. Die Kommission hat einstimmig entschieden, dass die institutionellen Interessen gegenüber dem rechtsstaatlichen Interesse an der Strafverfolgung überwiegen, und die Immunität von Nationalrat Walter Müller nicht aufgehoben.